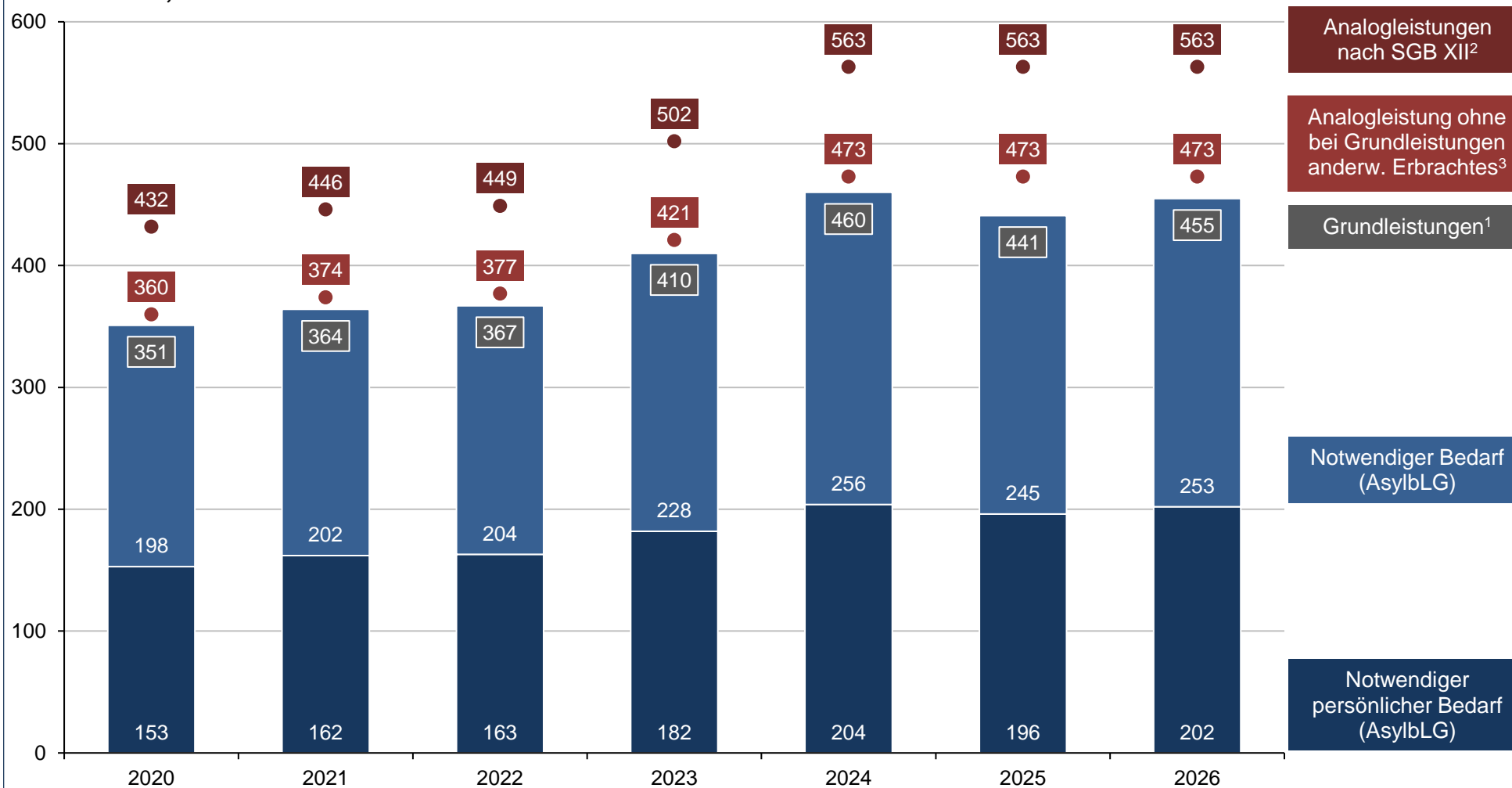


Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2020 - 2026 in Euro, Gesamt und nach Art des Bedarfs



¹ Grundleistungen für alleinstehende Person in Wohnung (Stufe 1) ² SGB XII-Bedarf für alleinstehende Person (Regelbedarfsstufe 1) ³ Haushaltsenergie, Wohnungsinstandhaltung, Hausrat sowie bestimmte Gesundheitskosten werden nach AsylbLG nicht über die notwendigen Bedarfe sondern anderweitig gedeckt.

Quelle: Verschiedenen Gesetze und Bekanntmachungen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2020 - 2026

Die im Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) definierten Leistungsberechtigten sind im Falle von Hilfebedürftigkeit von den üblichen Mindestsicherungsleistung – den Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII – ausgeschlossen. Sie werden auf das besondere fürsorgerechtliche Leistungsgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz, verwiesen. Grundsätzlich wird die Leistung nur erbracht, wenn kein eigenes Einkommen oder Vermögen zur Existenzsicherung eingesetzt werden kann.

Im Jahr 2024 erhielten etwa 461 Tsd. Personen Regelleistungen nach dem AsylbLG (vgl. [Abbildung III.83](#)). Leistungsberechtigt sind Ausländer*innen, die sich in Deutschland aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG erfüllen¹. Dies sind bspw. Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben oder einen Asylantrag gestellt haben und einen Ankunftsnachweis und eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz erhalten. Im Jahr 2024 waren dies etwa 71% der Leistungsberechtigten. Es sind aber u.a. auch Personen, die eine Duldung besitzen. Diese sind ausreisepflichtig, für sie wurde jedoch vorübergehend die Abschiebung ausgesetzt, da eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Gleiches gilt für Personen mit Abschiebungsandrohung, die jedoch keine Duldung erhalten haben. Diese beiden Gruppen zusammen machten im Jahr 2024 etwa 15% der Leistungsberechtigten aus. In bestimmten Fällen werden auch Personen mit Aufenthaltserlaubnis² auf Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen (2024: 2,6%). Ehegatten, Lebenspartner*in oder minderjährige Kinder von zuvor genannten Personengruppen sind ebenfalls leistungsberechtigt (2024: 2,5%).

Leistungen: Welche, wofür und in welcher Höhe

Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes können zwei unterschiedliche Leistungen erbracht werden. Zu Beginn erhalten Leistungsrechtigte Grundleistungen. Nach 36 Monaten (aktueller Rechtsstand) erhalten sie sog. Analogleistungen. Diese entsprechen in ihrer Höhe den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII³ (vgl. [Tabelle III.16](#)). Im Jahr 2024 erhielten etwa 19 % der Leistungsberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundleistungen erhielten demgegenüber etwa 81%. Die Leistungen – insbesondere Grundleistungen – nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weichen in mehrfacher Hinsicht von den Prinzipien und Ansprüchen ab, die in den anderen Grundsicherungssysteme gelten.

¹ Es kam im Laufe der Zeit zu verschiedenen Änderungen, hier ist ausschließlich der aktuelle Stand dargestellt. Die Darstellung ist nicht vollständig. Alle Leistungsberechtigten können in §1 AsylbLG nachgelesen werden.

² Wegen § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (wegen des Krieges im Heimatland), § 25 Absatz 4 Satz 1 (eine max. sechsmonatige vorübergehende Aufenthaltserlaubnis) oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetz (kann erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist und die Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist).

³ Und damit in ihrer Höhe ebenfalls den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

In der Abbildung werden die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Analogleistungen nach dem SGB XII für einen Erwachsenen in einer Wohnung gegenübergestellt. Für beide Leistungen gibt es abgestufte Bedarfssätze, die nach Alter und Unterbringungssituation unterschieden. Es wird ersichtlich, dass die Grundleistungen im Vergleich zu den Regelbedarfen nach dem SGB XII abgesenkt sind: Im Jahr 2026 beträgt der Regelbedarf 563 €, die Grundleistung insgesamt 455 €. Ein Teil der Differenz geht darauf zurück, dass Leistungen anderweitig erbracht werden (s.u.). Rechnet man diese Beträge näherungsweise heraus, ergibt sich ein hypothetischer Betrag von 473 € auf Seiten der Regelbedarfe und somit eine deutlich niedrigere Abweichung zur Grundleistung. Allerdings zeigt sich im Zeitverlauf ein wesentlicher Unterschied zwischen Analogleistung und Grundleistung. Während die Regelbedarfe einem Bestandsschutz unterliegen und nicht abgesenkt werden können, ist eine Absenkung der Beträge der Grundleistungen durchaus möglich. So sank der Betrag der Grundleistungen im Jahr 2025 ab, der Betrag der Regelbedarfe blieb konstant, wodurch sich der Abstand der Leistungen deutlich erhöhte.

Die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden untergliedert in den notwendigen Bedarf sowie den notwendigen persönlichen Bedarf. Im Jahr 2026 werden 253 Euro für den notwendigen Bedarf sowie 202 Euro für den notwendigen persönlichen Bedarf angesetzt.

Zum notwendigen Bedarf gehören Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe sowie Ausgaben zur Gesundheitspflege, die nicht anderweitig übernommen werden. Ebenso gehören Unterkunft, Heizung, Haushaltsenergie, Hausrat und Wohnungsinstandhaltung zum notwendigen Bedarf. Diese werden jedoch entweder als Sachleistung gestellt oder zusätzlich zum in der Abbildung ausgewiesenen Betrag in angemessener Höhe erbracht. Hier ergibt sich einer der Unterschiede zu den Regelbedarfen (Analogleistungen). Haushaltsenergie, Hausrat, Wohnungsinstandhaltungen sowie gewisse Gesundheitsleistungen sind im Regelbedarf enthalten, jedoch nicht im notwendigen Bedarf. In der Abbildung wird daher der hypothetische Regelbedarf ohne bei Bezug von Grundleistungen anderweitig erbrachtes ausgewiesen.

Zum notwendigen persönlichen Bedarf gehören bspw. Ausgaben für die Nutzung des Nahverkehrs, die Nutzung von Mobiltelefonen, Schreibwaren, Speisen und Getränke in Kantinen und Gastronomie, Friseurdienstleistungen und andere Dienstleistungen sowie Hygieneartikel. Hier ergibt sich ein weiterer Unterschied zu den Regelbedarfen (Analogleistungen). Gewisse Bedarfe werden herausgerechnet, da sie laut Gesetzgeber bei kurzzeitige Aufenthalte in Deutschland nicht bestehen. Dies sind bspw. Ausgaben für Fernseher, Laptops (einschl. Downloads u. Apps), Musikinstrumente, Hobbykurse oder Kosten für außerschulische Bildung. Diese machen die bestehende Differenz zwischen den hypothetischen Regelbedarfen und den Grundleistungen aus.

Neben den Regelleistungen (Grundleistungen/Analogleistung) werden sog. „besondere Leistungen“ erbracht. Dazu zählen überwiegend Gesundheitsleistungen, die jedoch nur für akute Erkrankungen und Schmerzzustände erbracht werden (Notversorgung). Daneben erhalten besonders schutzbedürftige Personen wie bspw. schwangere, minderjährige, traumatisierte Menschen oder Menschen mit Behinderungen die erforderliche medizinische Versorgung.

Art der Leistungserbringung

Auf welche Art die Leistungen erbracht werden, variiert nach Leistung und Unterbringung. Hier dargestellt sind die Bedarfe für einen erwachsenen Leistungsberechtigten in einer Wohnung. Zu Beginn werden Personen jedoch in Aufnahmeeinrichtungen, auch Erstaufnahmeeinrichtungen genannt, untergebracht. Erwachsene müssen dort maximal für 18 Monate leben, minderjährige Kinder mit ihren Angehörigen maximal für sechs Monate. Ein Erwachsener, der in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht ist, erhält im Jahr 2026 Grundleistungen in Höhe von 409 Euro. Im Jahr 2024⁴ waren 14,5 % der Leistungsberechtigten in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Im Anschluss an die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen werden Leistungsberechtigte entweder in Gemeinschaftsunterkünften (2024: 42,2%) oder in dezentraler Unterbringungen (eigener Wohnung; 2024: 43,2%) untergebracht.

Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, erhalten die Grundleistungen überwiegend als Sachleistungen. Kann Kleidung nicht als Sachleistung gestellt werden, kann diese auch in Form von Bezahlkarten⁵, Wertgutscheinen oder andere unbare Abrechnungen gewährt werden. Gleiches gilt für notwendige persönliche Bedarfe, die nicht mit Sachleistungen gedeckt werden können. Bei diesen können ggf. auch Geldleistungen gewährt werden.

Bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen wird der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen gedeckt. Der notwendige persönliche Bedarf wird in Form von Bezahlkarten oder Geldleistungen erbracht. Eine Ausnahme bildet die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften – dort können auch diese Bedarfe durch Sachleistungen gedeckt werden.

Dies bedeutet, dass die hier ausgewiesenen Geldbeträge in vielen Fällen überhaupt nicht oder in Teilen nicht in Geldform erbracht werden, sondern als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Von denjenigen, die Grundleistungen erhielten, bekamen im Jahr 2024 60,4% Sachleistungen und 80,5% Geldleistungen. Da beide Leistungsarten parallel bezogen werden können, liegt die Summe der genannten Prozentwerte über 100%. Wertgutscheine sind mit unter 1% kaum von Bedeutung.

Auch hier gibt es eine Differenz zu den Analogleistungen. Analogleistungen werden überwiegend in Form von Geld oder Bezahlkarte erbracht. Sachleistungen sind nur im Falle der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften möglich. Ein wesentlicher Unterschied zu regulären Grundsicherungssystemen ist, dass die regulären Grundsicherungssysteme ganz überwiegend als Geldleistungen gewährt werden – das Prinzip der Bezahlkarte existiert dort nicht.

⁴ Aktuell sind Daten bis zum Berichtsjahr 2024 verfügbar.

⁵ Die Bundesländer haben sich geeinigt, ab 2024 nach und nach Bezahlkarten einzuführen. Statt Bargeld oder Überweisung, werden die Bedarfe über die Bezahlkarte zugänglich gemacht. Die Bundesländer gestalten die Bezahlkarte unterschiedlich aus, bspw. variiert der Betrag, der als Bargeld abgeboben werden darf, oder der Umfang, in dem Online-Käufe möglich sind.

Fragt man nach der Begründung für die mehrfache Schlechterstellung der Grundleistungen nach dem AsylbLG im Vergleich zu den erst nach geraumer Zeit gewährten Analogleistungen und den sonstigen Grundsicherungsleistungen, so steht neben dem fiskalischen Motiv der direkten Ausgabenminderung auch die Zielsetzung im Mittelpunkt, die Zuwanderungszahlen zu begrenzen und die niedrigen Leistungen sowie die Art der Erbringung als Abschreckungsfaktor einzusetzen.

Ende des Leistungsbezugs? – Und was kann danach kommen?

Nach einer Gewährung von Asyl, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz ist nicht mehr das Asylbewerberleistungsgesetz die Grundlage für den Erhalt von sozialen Leistungen, sondern die Personen haben dann im Falle von Hilfebedürftigkeit Anspruch auf reguläre Grundsicherungsleistungen. Sind Personen erwerbsfähig, erhalten sie Leistungen nach dem SGB II/ der Grundsicherung für Arbeitssuchende (vgl. [Infografiken zur Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)), sind sie nicht erwerbsfähig, können sie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. [Abbildung III.31](#)) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. [Infografiken zu Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)) nach dem SGB XII erhalten. Für die Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von erwerbsfähigen, nicht hilfebedürftigen Personen bleibt die Bundesagentur für Arbeit (SGB III) zuständig.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, werden weiterhin auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen. Diese Personen sind ausreisepflichtig und können ggf. eine Duldung erhalten.

Methodische Hinweise

Die Daten zu den Grundleistungen entstammen den verschiedenen Bekanntmachungen bzw. Gesetzen im Bundesgesetzblatt, die die Festsetzung der Asylbewerberleistungen enthalten.

Die Informationen zur Höhe der Analogleistungen/ Leistungen nach dem SGB XII/II können der [Tabelle III.16](#) entnommen werden.

Bei der Berechnung zur hypothetischen Höhe der Analogleistungen ohne der anderweitig erbrachter Bedarfe bei Bezug von Grundleistungen handelt es sich um eine Annäherung. Dazu wurde die im „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze“ erbrachte Aufgliederung der Ausgaben der Vergleichsgruppe nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe genutzt, um die entsprechenden Bedarfe herauszurechnen. Dieser reduzierte Betrag wurde dann mit den jeweils festgesetzten Veränderungsraten auf die jeweiligen Jahre fortgeschrieben.

Die Daten zu den Hintergründen der Leistungsberechtigten (Art der Leistung, Ort der Leistungserbringung, Aufenthaltsrechtlicher Status) entstammen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen, die das Statistische Bundesamt erstellt. Es handelt sich um prozessgenerierte Daten der jeweiligen Verwaltungen und somit einer Vollerhebung. Die Statistik der Empfänger*innen von Asylbewerberleistungen weist Personen mit bestehenden Leistungsbezug zum 31.12. eines Jahres aus.

Ausländer*innen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben oder als Asylberechtigte anerkannt wurden, sind nicht leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und daher in der Abbildung nicht enthalten.

Quellen

[Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2020](#) (vom 01.10.2019), In: Bundesgesetzblatt Jg. 2019 Teil I Nr. 35, S. 1429f.

Artikel 3 [Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze](#) (vom 09.12.2020), In: Bundesgesetzblatt Jg. 2020 Teil I Nr. 61, S. 2859

[Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2022](#) (vom 12.10.2021), In: Bundesgesetzblatt Jg. 2021 Teil I Nr. 73, S. 4678f.

[Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2023](#) (vom 21.12.2022), In: Bundesgesetzblatt Jg. 2022 Teil I Nr. 54, S. 2601f.

[Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2024](#) (vom 19.10.2023), In: Bundesgesetzblatt Jg. 2023 Teil I Nr. 288

[Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2025](#) (vom 23.10.2024), In: Bundesgesetzblatt Jg. 2024 Teil I Nr. 325

[Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2026](#) (vom 23.10.2025), In: Bundesgesetzblatt Jg. 2025 Teil I Nr. 251

Statistisches Bundesamt (2026): GENESIS-Online, Empfänger von Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (AsylbLG): Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Art der Unterbringung, Tabellencode [22221-0011](#).

Statistisches Bundesamt (2026): GENESIS-Online, Empfänger von Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (AsylbLG): Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Aufenthaltsrechtlicher Status, Tabellencode [22221-0012](#).

Statistisches Bundesamt (2026): GENESIS-Online, Empfänger von Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (AsylbLG): Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Leistungsart, Tabellencode [22221-0014](#).

Stand der Bearbeitung: 23.03.2026